



Fragen und Antworten zum Europäischen Behindertenausweis und zum Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

Brussels, 6. September 2023

Vor welchen Herausforderungen stehen Menschen mit Behinderungen auf Reisen in der EU?

Menschen mit Behinderungen stoßen auf strukturelle Hindernisse und systemische Ungleichheiten, die ihre uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Obwohl sie als gleichberechtigte EU-Bürger/innen das Recht auf Freizügigkeit haben, wird **ihr Behindertenstatus nicht immer in allen Mitgliedstaaten anerkannt**. Deshalb kann es passieren, dass Menschen mit Behinderungen auf Reisen in einem anderen Mitgliedstaat **keinen Zugang zu denselben Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen** – wie kostenlosem und/oder vorrangigem Eintritt, reduzierten Eintrittspreisen und persönlicher Assistenz oder reservierten Parkplätzen – haben wie Menschen mit anerkanntem Behindertenstatus in diesem Mitgliedstaat. Eine solche rechtliche Unsicherheit kann **Menschen mit Behinderungen davon abhalten, in der EU zu verreisen**.

Diese Situation verursacht Rechtsunsicherheit und potenzielle zusätzliche Kosten. Auch hohe Kosten aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse können ein Reisehindernis für Menschen mit Behinderungen darstellen. Im Jahr 2020 waren 20,9 % der Menschen mit Behinderungen ab 16 Jahren in der EU von Armut bedroht, verglichen mit 14,8 % der Menschen ohne Behinderungen. Sie werden deshalb daran gehindert, ihr Recht auf Freizügigkeit in vollem Umfang und wirksam auszuüben.

Was sind die Hauptziele des Vorschlags?

Hauptziel des Richtlinienvorschlags ist es, den **gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen** während einer Reise oder eines kurzen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu gewährleisten. Dies soll geschehen durch

- die Einführung eines einheitlichen Europäischen Behindertenausweises und die Verbesserung des bereits existierenden Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen;
- die Anerkennung des Europäischen Behindertenausweises als Nachweis einer Behinderung, der Zugang zu von privaten Anbietern und öffentlichen Einrichtungen angebotenen Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen gewährt;
- die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zu ausgewiesenen reservierten Stellplätzen und anderen Parkbedingungen und -einrichtungen für Inhaber des Europäischen Parkausweises;
- die Bereitstellung von Informationen in barrierefreien Formaten darüber, wie die Ausweise zu erhalten sind und welche Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen sie bieten;
- die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Menschen mit Behinderungen, private Anbieter und öffentliche Einrichtungen.

Was umfasst der Europäische Behindertenausweis?

Der Europäische Behindertenausweis umfasst **Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen** durch öffentliche und private Einrichtungen, wie reduzierte Eintrittspreise, kostenlosen und/oder vorrangigen Eintritt, persönliche Assistenz, Unterstützungsdienste (z. B. Zugang zu Braille- und Audioführern), Mobilitätshilfen, die die Mitgliedstaaten Menschen mit Behinderungen gewähren, die ihren Wohnsitz dort haben. Der Ausweis soll **nationale Behindertenausweise oder -bescheinigungen nicht ersetzen, sondern ergänzen**. Die Mitgliedstaaten werden weiter für die Beurteilung des Behindertenstatus zuständig sein. Der Europäische Behindertenausweis gilt nicht für Leistungen in den Bereichen Beschäftigung, soziale Sicherheit oder Sozialhilfe.

Ist der Geltungsbereich des Europäischen Behindertenausweises in allen Mitgliedstaaten gleich?

Der Europäische Behindertenausweis soll die **gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in der EU** gewährleisten. Sein Geltungsbereich ist in allen Mitgliedstaaten gleich: Er sollte Menschen mit Behinderungen, die für eine kurze Zeit in einen anderen Mitgliedstaat reisen, den gleichen Zugang zu Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen gewähren wie Menschen mit Behinderungen, die in diesem Mitgliedstaat wohnen.

Welche Verbesserungen werden für den Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen vorgeschlagen?

Obwohl der derzeitige [EU-Parkausweis für Menschen mit Behinderungen](#) in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt sein sollte, hat sich gezeigt, dass Nutzer/innen immer wieder verunsichert sind, was ihre Rechte angeht, und dass der Ausweis bei Reisen in andere Mitgliedstaaten nur eingeschränkt anerkannt wird. Verschärft wird das Problem durch Unterschiede in Bezug auf Format, Gestaltung und Umsetzung des Ausweises in der EU. Zudem wurde die [Empfehlung des Rates](#) zur Einführung des Musters des EU-Parkausweises nicht aktualisiert, um den technologischen und digitalen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Um diese Probleme anzugehen, schlägt die Kommission einen verbesserten Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen vor. Es soll ein verbindliches und einheitliches Muster mit Sicherheitsmerkmalen zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung eingeführt werden. Gemäß dem neuen Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die nationalen Parkausweise sowie den alten EU-Parkausweis für Menschen mit Behinderungen durch den Europäischen Parkausweis zu ersetzen.

Wie können Menschen mit Behinderungen den Europäischen Behindertenausweis und den Europäischen Parkausweis beantragen?

Jeder Mitgliedstaat muss eine zuständige Behörde benennen, die die Ausstellung, die Erneuerung und den Entzug beider Ausweise gemäß den jeweiligen nationalen Vorschriften und Gepflogenheiten beaufsichtigt. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Informationen über die Beantragung und das Verfahren in barrierefreier Form, auch digital, zur Verfügung zu stellen.

Die nationalen Behörden werden für die Ausstellung, die Umsetzung und die Gewährleistung der allgemeinen Anerkennung sowohl des Europäischen Behindertenausweises als auch des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen zuständig sein. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung von Fälschungen und Betrug im Zusammenhang mit den Ausweisen zu ergreifen.

Gibt es eine Liste aller Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen für Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises?

Es wird keine zentrale EU-Liste der Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen für Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises in den Mitgliedstaaten geben. Die Mitgliedstaaten werden jedoch gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie verpflichtet, sicherzustellen, dass private Anbieter oder öffentliche Einrichtungen diese Informationen kostenlos und in barrierefreien und nutzerfreundlichen Formaten zur Verfügung stellen.

Zu den Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen für Menschen mit Behinderungen gehören unter anderem der kostenlose und/oder vorrangige Eintritt, reduzierte Eintrittspreise, persönliche Assistenz, der Zugang zu Braille- und Audioführern sowie Mobilitätshilfen. Menschen mit Behinderungen werden je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlungen gewährt.

Werden der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis auch digital verfügbar sein?

Ja, der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen werden zusätzlich zu den physischen Ausweisen auch in einem digitalen Format verfügbar sein. Menschen mit Behinderungen können den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen.

Waren Menschen mit Behinderungen an der Ausarbeitung dieser Richtlinie beteiligt?

Menschen mit Behinderungen und ihre Unterstützungsnetze, einschließlich der repräsentativen Organisationen der Zivilgesellschaft, die an der [Plattform für Menschen mit Behinderungen](#) beteiligt sind, haben eine wichtige Rolle bei der Gestaltung dieser Richtlinie gespielt. Ihre Beiträge gründeten sich auf die Erfahrungen mit dem [Europäischen Parkausweis für Menschen mit Behinderungen](#) und dem [Pilotprojekt zum EU-Behindertenausweis](#) sowie eine gezielte Online-Umfrage und halfen, zentrale Problempunkte zu ermitteln und den tatsächlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Zudem bestätigte eine von Februar bis Mai 2023 durchgeführte öffentliche Konsultation, zu der 3361 Rückmeldungen eingingen (78 % von Menschen mit Behinderungen), die Notwendigkeit eines einheitlichen Europäischen Behindertenausweises und eines verbesserten Europäischen Parkausweises. Menschen mit Behinderungen waren sich einig, dass diese Ausweise die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus durch die EU-Mitgliedstaaten gewährleisten und vereinfachen und sie letztlich in die Lage versetzen würden, ihre Rechte auszuüben und mehr in der EU zu verreisen.

Wann werden der Europäische Behindertenausweis und der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen verfügbar sein?

Der Kommissionsvorschlag wird zunächst vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert. Nach seiner Annahme sollen die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit haben, um die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ein Jahr später würden die Rechtsvorschriften in Kraft treten, und ab diesem Zeitpunkt können Menschen mit Behinderungen die Ausweise beantragen.

Weitere Informationen

[Pressemitteilung](#)

Kontakt für die Medien:

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Marajke SLOMKA](#) (+32 2 298 26 13)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)